

Statuten des Walliser Sportkletterverbandes

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Walliser Sportkletterverband" existiert ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

² Der "Walliser Sportkletterverband" " ist ein nicht gewinnorientierter Sportverein. Sein Sitz befindet sich am Ort der Lage seiner Verwaltung, in Ermangelung dessen am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Region

Kanton Wallis

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Der Hauptzweck des Walliser Sportklettervereins besteht darin, an der Entwicklung des Sportkletterns im Kanton mitzuwirken. Unter Sportklettern versteht man die Ausübung (i) des Kletterns am Felsen oder an einer künstlichen Wand, wobei auf permanenten Verankerungen, welche am Felsen oder an einer künstlichen Wand befestigt sind abgesichert wird und den Schutz der Ausübenden gewährleisten, oder (ii) des Boulderns, wobei der Ausübende durch Matten am Boden geschützt ist. Sportklettern umfasst nicht das Klettern auf Mehrseillängenrouten/ langen Routen.

In diesem Sinne unterstützt und überwacht er die Interessen seiner Mitglieder, insbesondere des Nachwuchses, und gewährleistet gleichzeitig den Teamgeist und die Kameradschaft innerhalb dieses Sports.

Die dem Verband übertragenen Aufgaben werden im Konzept des Präsidiums näher erläutert.

² Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er kann sich anderen Verbänden und Organisationen anschließen, um seine Ziele zu erreichen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Jede natürliche oder juristische Person, die auf dem Gebiet des Kanton Wallis eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sportklettern ausübt, kann Aktivmitglied werden. Die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Sportklettern muss einer der drei folgenden Gruppen entsprechen: (i) Kletterinfrastruktur, (ii) Kletterschule oder (iii) Verein oder Club für das Sportklettern.

² Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den WSKV unterstützen möchte.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die vereinspolitischen Rechte sind in Art. 11 "Geschäftsjahr und Organisation" geregelt. Alle Mitglieder erhalten den Jahresbericht und die Planung.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten und die Reglemente der Organe zu befolgen.

² Aktive Mitglieder haben jährlich einen Beitrag zu entrichten.

Art. 7 Mitgliedschaft

Der Vorstand entscheidet über alle Anträge zur Mitgliedschaft als Aktivmitglied. Lehnt der Vorstand ein Mitgliedschaftsgesuch ab, so kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden, die darüber entscheidet.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der aktiven Mitgliedschaft ist möglich. Das Austrittsgesuch muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem Austritt während des Geschäftsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Geschäftsjahr zu bezahlen.

Art. 9 Ausschluss

¹ Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgeht oder durch sein Verhalten dem Verein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

² Dem ausgeschlossenen Aktivmitglied steht das Recht zu, gegen den Beschluss bei der Generalversammlung Rekurs einzulegen.

Art. 10 Finanzierung und Haftung

¹ Der Walliser Verband für Sportklettern wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Kantonales Sportamt (Wallis)
- Subventionen
- Sponsoring
- Spenden
- Erlöse aus Veranstaltungen

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

Art. 11 Geschäftsjahr und Organisation

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Arbeitsgruppen;
- d) die Revisoren.

Art. 12 Generalversammlung

¹ Die ordentliche Generalversammlung muss jedes Jahr in den ersten vier Monaten nach dem Geschäftsjahr abgehalten werden.

² Der Generalversammlung obliegen die folgenden Angelegenheiten:

1. Genehmigung der Protokolle der Generalversammlungen.
2. Annahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisoren.
3. Annahme des Jahresberichts
4. Entlastung der Mitglieder des Vorstands
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Festlegung des Betrags, der der Zuständigkeit des Komitees unterliegt.
7. Kenntnisnahme der Planung (inkl. Jahresziele und Budget)
8. Wahl
- 8.1 Des/der Präsidenten/in
- 8.2 des Vorstandes
- 8.3 Der Revisorinnen und Revisoren
9. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
10. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
11. Behandlung von Rekursen über den Ausschluss von Mitgliedern.
12. Auflösung des Vereins

³ Eine ausserordentliche Versammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2/3 der Aktivmitglieder. Diesem Antrag muss innerhalb von 45 Tagen entsprochen werden.

⁴ Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand eingeladen.

⁵ Anträge sind gemäss den Bestimmungen von Art. 12 Abs. 2 Ziff. 10 dieser Statuten mindestens 20 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten einzureichen.

⁶ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

⁷ Beschlüsse und Wahlen (mit Ausnahme von Art. 16 Ziff. 1, Auflösung) werden mit einem einfachem Stimmenmehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 13 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand aus seiner Mitte frei.

³ Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

⁴ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

⁵ Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gegenüber Dritten bis zu einem Betrag von CHF 300.00 und nach Rücksprache mit dem Vorstand durch Einzelunterschrift rechtsgültig verpflichten. Bei höheren Beträgen ist für die Verpflichtung gegenüber Dritten die Kollektivunterschrift erforderlich. Ausnahmen im Post- und Bankverkehr bleiben vorbehalten.

Art. 14 Arbeitsgruppen

Für besondere Aufgaben und Zwecke können innerhalb des Vereins Arbeitsgruppen gebildet werden.

Art. 15 Revisoren

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Vollständigkeit der Vereinskonten und der Buchführung. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung jedes Jahr einen Bericht vor.

Art. 16 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Aktivmitglieder.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 23. Juni 2020 angenommen und von der ausserordentlichen Generalversammlung am 10. August 2023 abgeändert.

² Der Verein wird rückwirkend auf den 1. Januar 2020 gegründet.

Ort, Datum: Saxon, 10. August 2023.

Der Präsident: Sébastien Guéra

Stellvertretender Vorsitzender: Michaël Lecomte

Kassier: Cyril Portier

Tabelle der Änderungen

Ausserordentliche GV 10.8.23	Anc. Art. 4 Abs.1 Alle natürlichen und juristischen Personen, die einen Bezug zum Sportklettern haben und im Kanton Wallis wohnhaft sind oder dort eine Niederlassung haben, können Aktivmitglieder werden.
---------------------------------	---